


# Pflegevertrag

Zwischen

und

Frau/Herr
geb. am:
Adresse:
Vertreten durch:
im Folgenden Leistungsnehmer genannt,

	Ambulanter Pflegedienst Horster Str. 150 45968 Gladbeck
im Folgenden Leistungsgeber genannt.	

## § 1 Leistungsgeber

- 1.1. Der Leistungsgeber ist durch einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI zugelassener Vertragspartner der Pflegekassen. Er ist berechtigt, Leistungen mit diesem Kostenträger abzurechnen.
- 1.2. Der Leistungsgeber ist durch einen Rahmenvertrag gemäß § 132 SGB V zugelassener Vertragspartner der gesetzlichen Krankenkassen. Er ist berechtigt, ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege gemäß § 37 SGB V und Haushaltshilfe gemäß § 38 SGB V mit den Krankenkassen abzurechnen.
- 1.3. Sofern Vereinbarungen mit den örtlichen Sozialhilfeträgern bestehen, ist der Leistungsgeber berechtigt, die entsprechenden Leistungen mit den Sozialhilfeträgern abzurechnen.

## § 2 Leistungsumfang – Auftragserteilung

- 2.1. Der Leistungsumfang im Rahmen der Pflegekasse bestimmt sich aus der zwischen dem Leistungsnehmer und Leistungsgeber getroffenen Leistungsvereinbarung, die diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt ist. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich dabei aus dem individuellen Bedarf des pflegebedürftigen Menschen. Angemessene Wünsche des Leistungsnehmers werden soweit möglich berücksichtigt. Erhöht oder verringert sich der Versorgungsbedarf des Leistungsnehmers nach Abschluss des Pflegevertrags dauerhaft (d. h. über einen Zeitraum von vier Wochen hinweg), werden die Leistungen dem jeweiligen Stand angepasst, ohne dass dadurch eine Vertragsänderung des insgesamt geschlossenen Vertrags eintritt. Die Änderung wird in der Leistungsvereinbarung (Anlage 1) vermerkt und vom Leistungsnehmer abgezeichnet. Ein kurzfristiger Änderungsbedarf (d. h. unterhalb eines Zeitraums von vier Wochen) der zu erbringenden Leistungen, z. B. aufgrund einer plötzlichen Änderung des Gesundheits- oder Pflegezustands, erfolgt durch mündliche Vereinbarung und gilt durch entsprechende Dokumentation des Leistungserbringers und Unterschrift des Leistungsnehmers im Leistungsnachweis als vereinbart und geleistet. Gleiches gilt für Leistungen, die in der Leistungsvereinbarung (Anlage 1) mit „nach Bedarf“ gekennzeichnet sind.

- 2.2. Leistungen der häuslichen Krankenpflege gemäß § 37 SGB V und der Haushaltshilfe gemäß § 38 SGB V erfolgen gemäß der von der Krankenkasse genehmigten Verordnung. Die Vertragspartner vereinbaren dies gemäß Anlage 2.
- 2.3. Der Leistungsumfang der Leistungen nach dem SGB XII ergibt sich aus der Kostenzusage des Sozialhilfeträgers (Sozialamt).
- 2.4. Für Leistungen im Rahmen der Kostenerstattungsmöglichkeiten des SGB XI oder Leistungen, die die Leistungspflicht der Sozialleistungsträger (Kranken- und Pflegekassen, Sozialhilfeträger) übersteigen, sog. Zusatzleistungen, die über den Versorgungsauftrag der entsprechenden Versorgungsverträge der Pflegekassen hinausgehen oder für die keine Genehmigung der Kassen vorliegt oder die Kostenzusage des entsprechenden Kostenträgers fehlt, kann eine Leistungsvereinbarung gemäß Anlage 2 vereinbart werden, wenn die Kosten durch den Leistungsnehmer übernommen werden. Soweit die von dem Leistungsnehmer abgerufenen und vereinbarten Leistungen den von der Pflegekasse mit Bescheid festgelegten und von ihr zu zahlenden leistungsrechtlichen Höchstbetrag überschreiten, darf der Leistungsgeber dem Leistungsnehmer für die zusätzlich abgerufenen Leistungen keine höhere Vergütung als die nach § 89 SGB XI mit der Pflegekasse vereinbarte Vergütung berechnen. Dies gilt nur für Leistungen, für die mit der Pflegeversicherung eine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde.
- 2.5. Soweit der Leistungsgeber vereinbarte Leistungen regelmäßig nicht selbst erbringt, sondern von einem Kooperationspartner ausführen lässt, ist dies in der Beschreibung des Leistungsumfangs in den Anlagen 1 und 2 dieses Vertrags ausdrücklich zu vermerken. Dies ändert jedoch nichts an der alleinigen Gesamtverantwortung des Leistungsgebers für den vereinbarten Leistungsumfang.
- 2.6. Der Vertrag ruht für die Dauer eines stationären Krankenhausaufenthaltes oder eines im Voraus befristeten Aufenthaltes in einer teilstationären / vollstationären Einrichtung. Die zuletzt vereinbarte Pflege kann wieder aufgenommen werden, wenn der Leistungsgeber wenigstens drei Werktage vor der Entlassung informiert wurde.

### **§ 3 Leistungsvergütung**

- 3.1. Die Vergütung der Leistungen richtet sich jeweils nach den mit den Sozialleistungsträgern ausgehandelten Vergütungssätzen. Das gültige Entgeltverzeichnis für Leistungen der Pflegeversicherung ergibt sich aus Anlage 4. Für die sog. Zusatzleistungen dieses Vertrags kann eine gesonderte Vergütungsvereinbarung unter Beachtung des § 2.4 des Vertrags getroffen werden. Sie ist auf der Leistungsvereinbarung nach Anlage 2 zu vereinbaren. Änderungen der mit den Kostenträgern vereinbarten Vergütung sowie Änderungen der Vergütungen für Leistungen im Rahmen der Kostenerstattung oder die sog. Zusatzleistungen werden dem Leistungsnehmer schriftlich unter Angabe der konkreten Höhe mindestens vier Wochen im Voraus angekündigt.
- 3.2. Wird ein vereinbarter Pflegeeinsatz, der aus vom Leistungsnehmer zu vertretenden Gründen nicht stattfinden kann, nicht spätestens 24 Stunden vor dem Einsatzzeitpunkt abgesagt, kann der Leistungsgeber vom Leistungsnehmer die für den Einsatz vereinbarte Vergütung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten verlangen.

### **§ 4 Abrechnung**

- 4.1. Leistungen, die mit den Pflegekassen / Krankenkassen und Sozialhilfeträgern abzurechnen sind, werden vom Leistungsgeber den jeweiligen Kostenträgern direkt in Rechnung gestellt.

Basis der Rechnung für die Sozialleistungsträger sind die auf dem Leistungsnachweis aufgeführten und vom Leistungsnehmer (entsprechend den kassenvertraglichen Vorgaben) gegengezeichneten Leistungen. Der Leistungsnachweis kann vom Leistungsnehmer jederzeit eingesehen werden.

- 4.2. Leistungen, die die Leistungspflicht der Kostenträger übersteigen bzw. von ihnen nicht oder noch nicht genehmigt wurden, obwohl die Leistungen vom Leistungsgeber bereits erbracht wurden, z. B. in laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahren, sowie Leistungen im Rahmen der Kostenerstattung oder bei Privatversicherten oder Selbstzahlern werden dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.  
Die vereinbarten Eigenanteile werden in der Leistungsvereinbarung der Anlage 1 dieses Vertrags gesondert ausgewiesen.
- 4.3. Die Leistungen werden in der Regel am Anfang des Monats für den jeweiligen Vormonat in Rechnung gestellt.

Der Rechnungsbetrag ist spätestens zehn Tage nach Rechnungsstellung fällig. Nach Verstreichen dieser Frist kann der Leistungsgeber Verzugszinsen nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen geltend machen. Der Rechnungsbetrag ist zu zahlen auf

**IBAN / Konto-Nr.:**

**BIC / BLZ:**

**bei Kreditinstitut**

Auf Wunsch des Leistungsnehmers kann dieser (gemäß Anlage 6) eine Einzugsermächtigung an den Leistungsgeber erteilen.

### **§ 5 Sonstige Verpflichtungen des Leistungsgebers**

Der nach § 132 SGB V und § 72 SGB XI anerkannte Leistungsgeber verpflichtet sich,

- den mit Vertrag geschlossenen Auftrag gemäß den Grundsätzen der Qualitätssicherung der ganzheitlichen Pflege unter Einsetzung der Pflegeplanung und Pflegedokumentation durchzuführen und entsprechend § 120 SGB XI die Pflegekasse unverzüglich über wesentliche Veränderungen des Zustands des Leistungsnehmers zu informieren. Darüber hinaus ist der Leistungsgeber gemäß § 120 Absatz 2 SGB XI verpflichtet, der zuständigen Pflegekasse nach Aufforderung unverzüglich eine Ausfertigung des Pflegevertrags auszuhändigen.
- sicherzustellen, dass die Vorschriften der Berufsgenossenschaften, die Richtlinien für das Gesundheitswesen betreffend, beachtet werden.
- eine Berufshaftpflicht abgeschlossen zu haben.
- den Leistungsnehmer bei der Beschaffung von Pflegehilfsmitteln als Gebrauchs- und Verbrauchsgüter zu beraten.

In Notfällen ist der Leistungsgeber berechtigt, Herrn / Frau \_\_\_\_\_,  
Telefonnummer \_\_\_\_\_, zu benachrichtigen.

### **§ 6 Mitwirkungspflicht des Leistungsnehmers**

- 6.1. Der Leistungsnehmer hat geliehene Pflegehilfsmittel, die in der Wohnung verbleiben, mit entsprechender Sorgfalt zu behandeln.
- 6.2. Der Leistungsnehmer ist verpflichtet, dem Leistungsgeber alle zur Leistungserbringung erforderlichen Daten mitzuteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Er teilt ihm im Hinblick auf die korrekte Rechnungsstellung insbesondere auch mit, ob er neben den ambulanten Pflegeleistungen auch Leistungen der Tagespflege in Anspruch nimmt. In Zusammenarbeit mit dem Leistungsgeber holt er die Genehmigung der ärztlichen Verordnungen bei den zuständigen Kostenträgern ein. Verletzt der Leistungsnehmer schuldhaft seine Mitwirkungspflicht und wird aus diesem Grund eine Kostenübernahme durch die Sozialleistungsträger verneint, verpflichtet sich der Leistungsnehmer, die beanspruchten Leistungen selbst zu bezahlen.

## **§ 7 Dokumentation / Schweigepflicht**

Der Leistungsgeber verpflichtet sich, Art, Inhalt und Umfang der Leistungen zu dokumentieren. Bei Leistungen im Sinne des §26 SGB XI wird der Pflegeprozess nachvollziehbar dokumentiert. Die Dokumentation ist Eigentum des Leistungsgebers und verbleibt nach Beendigung des Pflegevertrags beim Leistungsgeber. Der Leistungsnehmer hat jedoch das Recht auf jederzeitige Einsichtnahme. Der Leistungsgeber verpflichtet sich, die Bestimmungen der Geheimhaltungs- und Schweigepflicht sowie des Datenschutzes einzuhalten.

## **§ 8 Haftung**

Der Leistungsgeber haftet dem Leistungsnehmer gegenüber für seine Mitarbeiter und eventuellen Kooperationspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 9 Kündigung**

9.1. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt bei ausschließlichem Abruf von Leistungen im Rahmen einer genehmigten Verordnung häuslicher Krankenpflege gemäß § 37 SGB V

- automatisch mit Ablauf des Ordnungszeitraums, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf oder
- durch Kündigung
  - des Leistungsnehmers ohne Angabe von Gründen und Einhaltung einer Frist und
  - für den Leistungsgeber durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für den Leistungsnehmer und Leistungsgeber unbenommen.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

9.2. Die Beendigung des darüber hinaus gehenden Vertragsverhältnisses erfolgt

- durch Tod des Leistungsnehmers unmittelbar oder
- durch Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit oder
- durch einseitige Kündigung
  - für den Leistungsnehmer ohne Angabe von Gründen und Einhaltung einer Frist.
  - für den Leistungsgeber durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen.
- bei dauerhafter Einweisung in ein Alten- / Pflegeheim oder Wohnortwechsel mit sofortiger Wirkung.
- Darüber hinaus besteht für den Leistungsnehmer und den Leistungsgeber das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien zerstört ist.
- wenn der Leistungsnehmer mit Zahlungen seiner Rechnung in mehr als zwei aufeinander folgenden Monaten in Verzug ist.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 10 Abtretung**

Der Leistungsnehmer bevollmächtigt den Leistungsgeber, in seinem Namen mit dem zuständigen Kostenträger die Kostenrechnung zu regulieren. Im Rahmen der Kostenerstattung für Leistungen nach § 45b SGB XI kann ebenfalls eine Abtretung erfolgen, soweit diese gesondert vereinbart wurde (Anlage 5).

## § 11 Sonstige Vereinbarung

---

---

---

---

(z. B. Wünsche des Leistungsnehmers oder der Angehörigen, Schlüsselübergabe, Kooperationspartner, Zeitvereinbarung, Bezugspersonen)

## § 12 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterschrift beider Parteien in Kraft.

Leistungsgeber:

Leistungsnehmer:

(Ort) Gladbeck

(Ort) Gladbeck

(Datum)

(Datum)

(Unterschrift) \_\_\_\_\_

(Unterschrift) \_\_\_\_\_

Stempel

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrags nebst sämtlichen Anlagen.

## § 13 Widerrufsrecht / Widerrufsbelehrung

Der Leistungsnehmer hat neben der Kündigung das Recht, ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben muss der Leistungsnehmer seinen Widerruf an die Adresse des Leistungsgebers mittels eindeutiger Erklärung per Brief, Fax oder E-Mail mitteilen. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, dass der Widerruf vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird. Hinsichtlich der Folgen des Widerrufs wird der Leistungsnehmer ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Leistungen sofort nach Eingang des Widerrufs eingestellt werden und er für bis zum Widerruf erbrachten Leistungen Wertersatz in Höhe der vereinbarten Vergütung zu leisten hat, da der Leistungsgeber ausdrücklich beauftragt wurde, mit den Leistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Belehrung und Kenntnis über mein Widerrufsrecht nach § 13 dieses Vertrages.

Gladbeck, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Leistungsnehmer

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Leistungsvereinbarung für Leistungen der Pflegekassen und Sozialhilfeträger
- Anlage 2: Leistungsvereinbarung für Leistungen der Krankenkassen sowie Zusatzleistungen
- Anlage 3: Einverständniserklärung
- Anlage 4: Entgeltverzeichnis SGB XI
- Anlage 5: Abtretungserklärung § 45b SGB XI